



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1990

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	23. 3. 1990	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern	490
2060	30. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes – VV OBG –	490
2160	30. 3. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen –	490
2180	29. 3. 1990	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen – „C“ Jasmin“, Mönchengladbach –	491
2180	30. 3. 1990	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen – Verein „Casino-Club Waiblingen“ –	491
236	1. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Instandhaltung von Leitungsanlagen für Erd- und Flüssiggas in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Gasleitungen 89 –	491
2370	26. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1984 – AWB 1984 –)	491
764	26. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	492
7831	7. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Neufassung der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände	492

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
22. 3. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	502
18. 4. 1990	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	502
2. 4. 1990	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	502

I.**20021**

**Richtlinien
für die Ausstattung von Dienstzimmern**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1990 –
I D 1 – 1710 – 5

Mein RdErl. v. 25. 5. 1979 (SMBL. NW. 20021) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltssmittel im Sinne der §§ 7 und 34 LHO werden die Dienststellen des Landes hiermit verpflichtet, mindestens 5 v. H. ihres Büromöbelbedarfs bei den Schreinereien der Justizvollzugsanstalten zu beziehen, soweit diese zur Lieferung in der Lage sind.

1.2 Nach Satz 6 werden folgende neue Sätze 7 bis 9 eingefügt:

Für den Bereich der Justizverwaltung bestehende weitergehende Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

Für die zu liefernden Büromöbel stellen die Justizvollzugsanstalten sicher und bescheinigen den auftraggebenden Dienststellen, daß

- a) die Anforderungen der Nummer 7 letzter Satz erfüllt werden und
- b) die Trägerplatte der verwendeten Spanplatten, d. h. im unbeschichteten Zustand als Rohspanplatte, den Formaldehyd-Emissionswert von 0,1 ppm der Emissionsklasse E 1 nicht überschreitet (s. a. DIN 68 765).

Die Justizvollzugsanstalten werden etwaige Mängel an den gelieferten Möbeln, für die sie einzustehen haben, während einer marktüblichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten vergütungsfrei beheben.

2. In Nummer 7 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

Die Einrichtungsgegenstände müssen jedoch den vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – BAGUV – erlassenen Sicherheitsregeln für Büroarbeitsplätze (GUV 17.7) und für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich (GUV 17.8) entsprechen. Dabei müssen die Büromöbel insbesondere die Anforderungen der DIN 4554 erfüllen.

3. Nummer 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

3.1 Nach Buchstabe a) wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

- b) mit grauen Lamellenstores, sofern in diesen Räumen
 - Bildschirmarbeitsplätze oder bildschirmunterstützte Arbeitsplätze eingerichtet sind,
 - eine besondere Lichtverteilung auch zur Vermeidung von Blendwirkungen auf den Bildschirmen notwendig ist und
 - bauseitige Sonnenschutzvorrichtungen fehlen.

3.2 Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

4. Anlage 1 (Übersicht zur Ausstattung von Dienstzimmern) wird wie folgt geändert und ergänzt:

4.1 Bei Gruppe 4 wird in der vierten Zeile der Spalte Ausstattungsgegenstände die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

4.2 Bei den Gruppen 5 bis 7 werden in der ersten Zeile der Spalte Ausstattungsgegenstände nach dem Wort „Schreibtisch“ die Worte „bzw. Bildschirm-Arbeits-tisch“ eingefügt.

4.3 Bei Gruppe 8 erhält die erste Zeile der Spalte Ausstattungsgegenstände folgende Fassung:
1 Büromaschinentisch bzw. 1 Bildschirm-Arbeitstisch.

5. Anlage 2 (Höchstsätze für die Ausstattung von Dienstzimmern) erhält folgende Fassung:
Die Höchstsätze für die Ausstattung von Dienstzimmern betragen für

Gruppe 1	13 600,- DM
Gruppe 2	12 300,- DM
Gruppe 3	9 100,- DM
Gruppe 4	8 100,- DM
Gruppe 5	4 200,- DM
Gruppe 6	2 900,- DM
Gruppe 7	2 100,- DM
Gruppe 8	1 700,- DM

Als Absetzungsbeträge nach Nummer 6 Satz 4 der Richtlinien sind zu berücksichtigen:

bei Gruppe 1	3 900,- DM
bei Gruppe 2	3 400,- DM
bei Gruppe 3	1 800,- DM
bei Gruppe 4	1 400,- DM

– MBl. NW. 1990 S. 490.

2060

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes
– VV OBG –**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1990 –
I B 3/10.10.14

Mein RdErl. v. 4. 9. 1980 (SMBL. NW. 2060) wird wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält das Aktenzeichen I B 3/10.10.14.

2. Die VV zu § 48 OBG wird ergänzt:

48.3 Zu Absatz 3

48.31 Die Überwachungszuständigkeit für den ruhenden Straßenverkehr umfaßt auch die Befugnis zum Abschleppen bzw. Versetzen eines Kraftfahrzeugs aus Gründen der Gefahrenabwehr. Insoweit findet mein RdErl. v. 25. 6. 1979 (SMBL. NW. 20510) „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“ sinngemäß Anwendung; eine Bindung an den Mustervertrag besteht nicht.

48.32 Die Auswahl der Gefahrenpunkte für die statio-näre Geschwindigkeitsüberwachung hat im Be-nehmen mit den Kreispolizeibehörden zu erfolgen.

48.33 Die sachliche Zuständigkeit der Kreis- bzw. örtli-chen Ordnungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeiten folgt aus der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsord-nungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungs-behörden vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 652), geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GV. NW. S. 548), – SGV. NW. 45 –.

Hinsichtlich der Verfahrensrichtlinien wird auf meinen RdErl. v. 15. 10. 1987 (SMBL. NW. 920) „Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden“ verwiesen.“

– MBl. NW. 1990 S. 490.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 3. 1990 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „American-Football-Verband Nordrhein-Westfalen (AFV/NRW) e. V.“ wird eingefügt:
Triathlonverband Nordrhein-Westfalen e. V.

– MBl. NW. 1990 S. 490.

mithin unanfechtbar geworden. Es wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1990 S. 491.

236

**Instandhaltung von Leitungsanlagen
für Erd- und Flüssiggas in Liegenschaften des
Landes Nordrhein-Westfalen**

– Gasleitungen 89 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 1. 2. 1990 – B 1013 – 87 – 5 – VI C 5

Die Ausarbeitung des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen „Instandhaltung von Leitungsanlagen für Erd- und Flüssiggas auf öffentlichen Liegenschaften (Gasleitungen 89)“ wird als baufachliche Richtlinie mit sofortiger Wirkung eingeführt.

In der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) sowie der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Feuerungs- und Brennstoffversorgungsanlagen (FeuVO) ist die Verantwortung des Anschlußnehmers für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gaseinrichtungen herausgestellt. Die baufachliche Richtlinie regelt Zuständigkeit, Prüffristen und Prüfumfang bei vorsorgenden Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Ausarbeitung kann als Broschüre zu einem Preis von 2,90 DM/Stück zuzüglich Porto, Kosten für Verpackung und Mehrwertsteuer beim Verlag Bernhardt GmbH, Weyersbusch 8, 5632 Wermelskirchen, Telefon (02196) 6011, bezogen werden.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Minister für Bundesangelegenheiten, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Finanzminister und Präsident des Landesrechnungshofs.

– MBl. NW. 1990 S. 491.

2180

Verbot von Vereinen

– „C“ Jasmin,
Mönchengladbach –

Bek. d. Innenministers v. 29. 3. 1990 – IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBI. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. 11. 1989 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „C“ Jasmin, Mönchengladbach laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „C“ Jasmin“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „C“ Jasmin“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „C“ Jasmin“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist eine Klage nicht erhoben worden. Die Verbotsverfügung ist daher unanfechtbar. Das Verbot wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBI. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1990 S. 491.

2180

Verbot von Vereinen

– Verein „Casino-Club Waiblingen“ –

Bek. d. Innenministers v. 30. 3. 1990 – IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBI. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg am 28. 6. 1989 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Casino-Club Waiblingen“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Casino-Club Waiblingen“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Casino-Club Waiblingen“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des Vereins „Casino-Club Waiblingen“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei Nummer 4. jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfügt wird.

Gegen die im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 27. November 1989 – Az.: 1 S 2340/88 – nicht zugelassene Revision wurde Beschwerde nicht erhoben. Das Vereinsverbot vom 28. Juni 1988 ist

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von
Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen**
(Altenwohnungsbestimmungen 1984
– AWB 1984 –)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 26. 3. 1990 – IV A 2 – 2101 – 402/90

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 19. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1 entfällt der zweite Satz.
2. Nummer 7 entfällt ersetztlos, Nummer 8 wird Nummer 7, Nummer 9 wird Nummer 8.
3. In Anlage 1 werden in Nummer 1 Satz 3 die Worte „sofern sich nicht in der Nachbarschaft eine öffentliche Grünanlage befindet“ gestrichen.
4. In Anlage 1 werden in Nummer 2.2 Satz 2 die Worte „Altenwohnungen in Wohnheimen, bei“ gestrichen.
5. In Anlage 1 werden in Nummer 2.7 hinter dem Wort „Türsprechanlagen“ die Worte „und Türspionen“ eingefügt.
6. In Anlage 1 werden in Nummer 3.25 Satz 1 die Worte „und auszustatten“ gestrichen.
Die Sätze 3 und 4 entfallen ersatzlos.
7. In Anlage 1 wird in Nummer 3.261 der Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

- „Grundsätzlich sind für folgende Ausstattungsteile Stellflächen vorzusehen.“
Die Absätze 2 und 3 entfallen ersatzlos.
8. In Anlage 1 entfällt Nummer 3.28 ersatzlos; Nummer 3.29 wird Nummer 3.28.
9. In Anlage 2 werden in Nummer 2.7 hinter dem Wort „Türsprechsanlagen“ die Worte „und Türspione“ eingefügt.
10. In Anlage 2 wird die Überschrift zu Nummer 3.25 „Anlage 2“ ersatzlos gestrichen.
11. In Anlage 2 werden in 3.25 Satz 1 die Worte „und auszustatten“ gestrichen. Satz 2 entfällt ersatzlos.
12. In Anlage 2 wird in Nummer 3.261 Abs. 1 der Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:
„Grundsätzlich sind für folgende Ausstattungsteile Stellflächen vorzusehen:“
Nummer 3.261 Abs. 2 und Nummer 3.261 Abs. 3 entfallen ersatzlos.
13. In Anlage 2 entfällt Nummer 3.28 ersatzlos; Nummer 3.29 wird Nummer 3.28.

– MBl. NW. 1990 S. 491.

764

Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
v. 26. 3. 1990 – 421 – 3133.1 – 10/90

Der RdErl. v. 1. 9. 1970 (SMBL. NW. 764) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
Die Sitzungen finden im Gebiet des Gewährträgers statt; sie sind nicht öffentlich.
2. § 4 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
(3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Kreditausschusses, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Vorlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung einzusehen. Bestehen Zweifel an der Verwendbarkeit, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
(4) Bei der Beschußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds ist über Angelegenheiten von Mitgliedern des Vorstandes und ihrer Stellvertreter oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 Sparkassengesetz bei der Beratung und Beschußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigelegten Anlagen hinzuweisen.

3. Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:
(6) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren geschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) § 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Vorlagen und Niederschriften nicht versandt werden dürfen.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach §§ 12, 15 und 21 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers und

– MBl. NW. 1990 S. 492.

7831

Neufassung der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 3. 1990 – II C 2 – 2133 – 2731

1 Vorbemerkungen

Rinderhalter, die an der Schaffung bzw. Beibehaltung eines BHV1-unverdächtigen Bestandes interessiert sind, haben die Möglichkeit, ihren Bestand gemäß Nummer 2.1 untersuchen zu lassen. Die in diesem Falle anfallenden Gebühren für die Probenentnahmen trägt der Tierhalter; die im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt anfallenden Untersuchungskosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

Nach Bekanntwerden des BHV1-Status im Bestand kann sich der Tierhalter entscheiden, ob er sich dem Verfahren anschließt. In diesem Fall verpflichtet er sich durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung (s. Anlage 1), die Bedingungen des Verfahrens korrekt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung wird in zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar behält der Tierhalter; das zweite Exemplar wird im zuständigen Veterinäramt aufbewahrt. Solange der Tierhalter seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, fallen auch für die notwendigen Nachuntersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt keine Kosten an. Schließt sich der Tierhalter dem Verfahren nicht an oder kommt er nach den Feststellungen des zuständigen Amtstierarztes den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat er die nach der Erstuntersuchung anfallenden Kosten insgesamt selbst zu tragen.

Der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Er beauftragt einen betreuenden Tierarzt mit den jeweils notwendigen Probenentnahmen und Untersuchungen und der Durchführung gegebenenfalls notwendiger Impfungen.

Welche der in den Leitlinien alternativ vorgegebenen Untersuchungsmethoden (Blutserum-, Milchuntersuchung oder Intrakutanantest) jeweils angewandt werden, entscheidet der betreuende Tierarzt in Absprache mit dem Tierhalter.

Mit den Blutprobenentnahmen, der Durchführung des Intrakutanantestes und gegebenenfalls notwendig werdenden Impfungen sind die betreuenden Tierärzte zu beauftragen. Die Tank- und Einzelmilchproben können auch im Rahmen der Milchleistungskontrolle durch Beauftragte entnommen werden.

Bezüglich der Probenentnahme wird auf die als Anlage 2 beigelegte „Technische Anlage Probenentnahme zur BHV1-Serodiagnostik“ in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Ist im Rahmen anderer Untersuchungsverfahren (Leukose/Brucellose) eine Blutprobe zu entnehmen, so

Anlage 1

Anlage 2

kann diese Probe gleichzeitig für die Untersuchung auf BHV1 verwendet werden. Sie ersetzt in diesem Fall dann eine zum gleichen Zeitpunkt fällige Milch- oder Blutprobe.

Die für die Milch- und Blutprobenentnahmen notwendigen Gefäße werden dem Tierarzt auf Anforderung durch das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Verfügung gestellt.

2 BHV1-unverdächtiger Bestand

2.1 Anerkennung eines Bestandes als „BHV1-unverdächtig“

Ein Bestand ist als „BHV1-unverdächtig“ anzusehen, wenn

- entweder zwei Blutuntersuchungen im Abstand von vier bis sechs Wochen aller über zwei Jahre alten Rinder des Bestandes einen negativen Befund ergeben haben und alle Rinder des Bestandes zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von klinischen Erscheinungen einer BHV1-Infektion gewesen sind. Bei milchgebenden Tieren kann die Blutprobe durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden. In diesem Falle ist darauf zu achten, daß aus Eutervierteln mit grob sinnlich verändertem Sekret (Vorliegen einer Mastitis) keine Milch entnommen wird;
- oder drei im Abstand von jeweils mindestens zwei Monaten entnommene Bestandsmilchproben ein negatives Ergebnis ergeben haben. Die Bestandsmilchproben sind aus dem Hoftank des Betriebes zu entnehmen. Dabei können maximal 50 laktierende Kühe berücksichtigt werden. Betriebe mit mehr als 50 laktierenden Kühen müssen bei der Bestandsmilchprobenentnahme hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

Zwischen den Bestandsmilchprobenentnahmen dürfen nur BHV1-unverdächtige Rinder eingestellt werden. Diese Rinder müssen von einer entsprechenden amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein.

Die Anerkennung erfolgt durch den für den Bestand zuständigen Amtstierarzt (Anlage 3).

Der Tierhalter hat nach Erhalt der o. a. Untersuchungsergebnisse zu entscheiden, ob er sich dem Verfahren anschließen und die Verpflichtungserklärung eingehen will.

Jüngere als zwei Jahre alte Tiere sind in die Blutuntersuchung einzubeziehen, wenn dies aus epidemiologischer Sicht geboten ist (über sechs Monate bis zwei Jahre alte Tiere, die in den vergangenen ca. 12 Monaten zugekauft wurden oder sonst exponiert waren bzw. mit Rindern anderer Bestände Kontakt hatten, z. B. auf Auktionen oder Tierschauen oder durch gemeinschaftlichen Weidegang. Unter neun Monate alte Rinder mit positivem Untersuchungsergebnis sollten zum Zwecke der Abklärung eventuell vorliegender maternaler Antikörper mittels des Intrakutantestes nachuntersucht werden.).

2.2 Aufrechterhaltung des Status eines Bestandes als „BHV1-unverdächtig“

Für die Aufrechterhaltung des Status eines Bestandes als „BHV1-unverdächtig“ sind Blutserum- oder Milchuntersuchungen in halbjährigem Abstand erforderlich. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, daß diese Untersuchungen von dem betreuenden Tierarzt frühestens fünf, spätestens sieben Monate nach der letzten Untersuchung durchgeführt werden. Dabei muß eine der folgenden Untersuchungen ein negatives Ergebnis erbracht haben:

- a) Blutserumprobe aller über zwei Jahre alten Rinder oder
- b) Einzelmilchproben aller milchgebender Rinder oder
- c) eine Bestandsmilchprobe nach Nummer 2.1.

Die Untersuchungen nach Buchstaben b) und c) kommen nur in Betracht, wenn mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes (ausgenommen gegebenenfalls im Bestand vorhandene Masttiere) aus Kühen besteht.

Weiterhin wird der Status „BHV1-unverdächtig“ nur aufrechterhalten, wenn es bis zur jeweiligen Nachuntersuchung nicht zu klinischen Erscheinungen einer BHV1-Infektion kommt, wenn in den Bestand ausschließlich BHV1-unverdächtige Rinder im Sinne der Nummer 5 eingestellt worden sind und wenn die Rinder des Bestandes keinen Kontakt mit Rindern aus nicht BHV1-unverdächtigen Beständen oder nicht kontrollierten Impfbeständen hatten (z. B. bei Tierschauen oder gemeinschaftlichem Weidegang).

2.3 Einstellen von Rindern in BHV1-unverdächtige Bestände

In BHV1-unverdächtige Bestände dürfen grundsätzlich Rinder nur verbracht werden, wenn der für den abgebenden Bestand zuständige Amtstierarzt bescheinigt, daß es sich bei diesen Rindern um BHV1-unverdächtige Tiere im Sinne der Nummer 5 handelt. Der Nachweis ist vier Wochen gültig; er wird ungültig, wenn die Tiere mit Rindern aus Beständen in Berührung gekommen sind, die nicht den Status eines BHV1-unverdächtigen oder kontrollierten Impfbestandes aufweisen.

Ausnahmsweise dürfen in einen BHV1-unverdächtigen Bestand Rinder verbracht werden, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 2.3 Satz 1 erfüllen oder die mit Rindern in Berührung gekommen sind, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Für diese Rinder ist eine vierwöchige räumlich abgesonderte Aufstellung erforderlich. Während dieses Zeitraumes sind zwei Blutserum- oder Einzelmilchuntersuchungen in einem Mindestabstand von drei Wochen durchzuführen. Die abgesonderte Aufstellung endet nach Mitteilung des zweiten negativen Befundes.

Die erste der beiden Untersuchungen kann auch im Herkunftsbestand (frühestens 14 Tage vor dem Verkauf) stattfinden. Die zweite Untersuchung darf in diesem Fall frühestens drei Wochen nach Beginn der Absonderung durchgeführt werden.

2.4 Einsatz von Sperma in BHV1-unverdächtigen Beständen

In BHV1-unverdächtigen Beständen darf nur Sperma von Bullen verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Samenentnahme in einem BHV1-unverdächtigen Bestand oder in einem kontrollierten Impfbestand standen. Für den natürlichen Deckakt gilt dies sinngemäß, vgl. auch Nummer 2.3. Bei importiertem Sperma muß das Sperma virologisch mit negativem Ergebnis auf BHV1 untersucht sein.

2.5 Verbot des Einsatzes von Impfstoffen

In BHV1-unverdächtigen Beständen dürfen IBR/IPV-(bzw. BHV1-)Impfstoffe oder Mittel, die BHV1-Antigenen enthalten, nicht angewendet werden. Der diagnostische Einsatz des Intrakutantestes bleibt hiervon unberührt.

2.6 Widerruf der Anerkennung

Ergeben die Untersuchungen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als BHV1-unverdächtiger Rinderbestand nicht mehr vorliegen oder wird festgestellt, daß der Tierbesitzer die ihm obliegenden Verpflichtungen nach diesen Leitlinien nicht eingehalten hat, so widerruft der für den Bestand zuständige Amtstierarzt die Anerkennung nach dem Muster der Anlage 4.

3 Sanierung von Rinderbeständen, in denen Reagenzien festgestellt worden sind

In Beständen mit Reagenzien wird eine Sanierung angestrebt. Diese Sanierung kann erfolgen durch

- 3.1 Entfernung der Reagenzien aus dem Bestand oder
- 3.2 Impfung der Reagenzien bei gleichzeitiger serologischer Überwachung der Nichtreagenzien oder
- 3.3 Impfung des Gesamtbestandes und serologische Überwachung der nachwachsenden Rinder.

Zu 3.1:

Sind bei einer Blutserum- oder Milchuntersuchung Reagenzien festgestellt, so sind diese unverzüglich ab-

zusondern, als Reagente deutlich zu kennzeichnen und nach einem dem Betrieb angepaßten Sanierungsplan baldmöglichst aus dem Bestand zu entfernen. Der Sanierungsplan ist mit dem betreuenden Tierarzt aufzustellen. Er sollte dem Amtstierarzt zur Kenntnis gegeben werden. Die Entfernung der Reagente aus dem Bestand wird bis zu einem Reagentanteil von zehn Prozent des Gesamtbestandes empfohlen. Die Reagente sollen grundsätzlich der Schlachtung zugeführt werden. In Einzelfällen können die Reagente unter Bekanntgabe des positiven Befundes zur weiteren Nutzung abgegeben werden. Auch die Abgabe in einen Impfbestand ist möglich. Frühestens vier und spätestens sechs Wochen nach Entfernung des letzten Reagente sind alle über neun Monate alten im Bestand verbliebenen Rinder (ausgenommen gegebenenfalls vorhandene Mastrinder) blutserologisch zu untersuchen. Bei milchgebenden Tieren können auch Einzelmilchproben zur Untersuchung herangezogen werden. Erneut festgestellte Reagente sind unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen; die blut- bzw. milchserologische Untersuchung ist in entsprechendem Abstand zu wiederholen.

Den Status eines BHV1-unverdächtigen Bestandes erlangen Betriebe, in denen Reagente festgestellt worden sind, abweichend von Nummer 2.1, erst, wenn eine zweite, frühestens drei Monate nach der ersten durchzuführende blut- oder milchserologische Untersuchung aller über zwei Jahre alter im Bestand verbliebenen Rinder mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist und während des Untersuchungszeitraumes im Bestand keine klinischen Erscheinungen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind. Falls die erste oder die zweite serologische Bestandsuntersuchung durch den Intrakutantest ersetzt wird, kann die zweite Untersuchung unmittelbar nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der ersten Untersuchung durchgeführt werden.

Zu 3.2:

Sind bei einer Blutserum- oder Milchuntersuchung Reagente festgestellt worden, so sind diese Reagente als solche zu kennzeichnen und unverzüglich zweimal im Abstand von vier bis sechs Wochen und danach jeweils im Abstand von fünf bis sieben Monaten sowie zusätzlich bei Infektionsgefahr zu impfen.

Die nicht geimpften über neun Monate alten Tiere sind vier bis sechs Wochen nach der zweiten Impfung der Reagente und danach im Abstand von fünf bis sieben Monaten blutserologisch zu untersuchen. Bei milchgebenden Tieren können auch Einzelmilchproben zur Untersuchung herangezogen werden. Neu hinzukommende Reagente sind unverzüglich zu impfen.

Zu 3.3:

Bei hohem Prozentsatz an Reagente kann zunächst die Impfung des gesamten Bestandes notwendig werden.

3.4 Impfumfang

Ob überhaupt und gegebenenfalls welche Rinder des Bestandes neben den Reagente in die Impfung einbezogen werden müssen, ist im Einzelfall nach der jeweiligen Bestands situation in enger Absprache mit dem betreuenden Tierarzt festzulegen. Dabei ist neben der Zahl auch die Haltungsform der Rinder (z.B. Anbindestall, Laufstall, getrennte Jungtieraufzucht) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Frage des Umfangs der Impfungen werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Bis 50% Reagente in der Kuhherde, keine Reagente in der Jungtierherde: Impfung der Reagente
- über 50% Reagente in der Kuhherde, keine Reagente in der Jungtierherde: Impfung der gesamten Kuhherde
- bis 50% Reagente sowohl in der Kuhherde als auch in der Jungtierherde: Impfung der Reagente, gegebenenfalls auch Impfung des Gesamtbestandes mit Ausnahme der Kälber
- über 50% Reagente in der Kuhherde als auch in der Jungtierherde: Impfung des Gesamtbestandes

einschließlich aller zum Zeitpunkt der Impfung vorhandenen unter sechs Monaten alten Kälber (Mindestalter der Kälber bei der Impfung sechs Wochen).

Alle geimpften Tiere sind listenmäßig mit ihren Ohrmarken zu erfassen und nach erfolgter Grundimmunisierung lebenslang nachzuimpfen.

4 Kontrollierter Impfbestand

4.1 Anerkennung als „kontrollierter Impfbestand“

Ein Bestand ist als kontrollierter Impfbestand anzusehen, wenn

- alle bei der ersten Untersuchung über sechs Wochen alten Rinder des Bestandes mindestens dreimal vakziniert worden sind (zwei Impfungen im Abstand von vier bis sechs Wochen als Grundimmunisierung und fünf bis sieben Monate nach der zweiten Impfung eine weitere Impfung) oder
- die Reagente mindestens dreimal vakziniert worden sind (zwei Impfungen im Abstand von vier bis sechs Wochen als Grundimmunisierung und fünf bis sieben Monate nach der zweiten Impfung eine weitere Impfung) und die nicht geimpften über neun Monate alten Tiere vier bis sechs Wochen nach der Grundimmunisierung der Reagente und danach zweimal im Abstand von fünf bis sieben Monaten blutserologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind; milchgebende Tiere können auch über Einzelmilchproben untersucht werden.

4.2 Aufrechterhaltung des Status eines „kontrollierten Impfbestandes“

Der Status eines „kontrollierten Impfbestandes“ wird aufrechterhalten, wenn

- die geimpften Tiere jeweils im Abstand von fünf bis sieben Monaten nachgeimpft worden sind und
- die über neun Monate alten serologisch negativen Tiere regelmäßig durch Blut- oder Milchuntersuchungen im Abstand von fünf bis sieben Monaten mit negativem Ergebnis kontrolliert worden sind,
- es in diesem Zeitraum nicht zu klinischen Erscheinungen einer BHV1-Infektion kommt und
- in den Bestand keine Rinder eingestellt wurden, ausgenommen BHV1-unverdächtige Tiere oder - im Einzelfall - Impftiere aus kontrollierten Impfbeständen; Nummer 2.3 gilt im übrigen sinngemäß.

4.3 Treten in einem kontrollierten Impfbestand erneut Reagente auf, so wird der Status zunächst ausgesetzt.

Der Status wird wieder zuerkannt, wenn diese Reagente unverzüglich

- entweder aus dem Bestand entfernt werden
- oder zweimal im Abstand von vier bis sechs Wochen geimpft

und die ungeimpften über neun Monate alten Rinder des Bestandes mit negativem Ergebnis untersucht worden sind. Die Nachuntersuchung erfolgt durch eine Blut- oder Einzelmilchuntersuchung frühestens drei Wochen nach Entfernung oder der zweiten Impfung der Reagente.

4.4 Einstellen von Mastrindern aus Beständen mit unbekanntem Status

Sollen in einen kontrollierten Impfbestand Mastrinder (aus Beständen) mit unbekanntem Status eingestellt werden, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Die Mastrinder müssen vier Wochen räumlich abgesondert aufgestallt und zweimal vakziniert werden (unverzüglich nach Einstellung und drei Wochen danach). Danach dürfen sie in eine Mastabteilung, in der alle Tiere regelmäßig gegen BHV1 geimpft werden, eingestellt werden. Da der Status des Herkunftsbestandes und der des Tieres unbekannt ist, sollte zur Grundimmunisierung Lebendimpfstoff eingesetzt werden; nach der Umstellung sind die Tiere regelmäßig zusammen mit den anderen Tieren zu impfen (vgl. Nummer 7).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Einstallen von Mastrindern (aus Beständen) mit unbekanntem Status in BHV1-unverdächtige Bestände nur bei vollständiger räumlicher Trennung und vollständig getrennter Ver- und Entsorgung zulässig ist.

5 BHV1-unverdächtige Tiere

Als „BHV1-unverdächtige Tiere“ gelten

- Tiere aus BHV1-unverdächtigen Beständen und
- serologisch negative Tiere aus kontrollierten Impfbeständen, sofern diese Tiere innerhalb der letzten vier Wochen mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

Der für den Bestand zuständige Amtstierarzt bescheinigt auf Anforderung des Tierhalters die o. a. Unverdächtigkeit nach dem Muster der Anlagen 5 oder 6.

Anlagen
5 u. 6

6 BHV1-unverdächtige Märkte

6.1 „BHV1-unverdächtige Märkte“ sind Märkte, auf die nur BHV1-unverdächtige Tiere im Sinne der Nummer 5 aufgetrieben wurden.

6.2 Bis auf weiteres können – unter regionaler oder verbandsinterner Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der Seuchensituation – auf Märkte nach Nummer 6.1 neben BHV1-unverdächtigen Tieren auch geimpfte Tiere aus kontrollierten Impfbeständen nach den Nummern 4.1 und 4.2 mit einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Amtstierarztes aufgetrieben werden, wenn der Veranstalter dies rechtzeitig vorher bekannt macht.

BHV1-unverdächtige Tiere, die von einem solchen Markt in einen BHV1-unverdächtigen oder einen kontrollierten Impfbestand eingestellt werden, sind für einen Zeitraum von vier Wochen abgesondert zu halten. Sofern nach Ablauf dieser Zeit keine klinischen Anzeichen von IBR aufgetreten sind und bei diesen Tieren eine serologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist, können die Tiere in den Bestand eingegliedert werden.

Gleiches gilt für Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen.

7 Einsatz von inaktivierten bzw. attenuierten (Lebend-)Impfstoffen

Zur Sanierung von Beständen mit BHV1-Reagenten sollten vorrangig inaktivierte Vakzinen Verwendung finden.

Attenuierte Vakzinen (sog. Lebendimpfstoffe) können bei hohem Prozentsatz an Reagenten in einem Bestand sowie beim Auftreten klinischer Erscheinungen verwendet werden. Nach der Vakzinierung mit attenuierter Vakzine und nach Abklingen der klinischen Erscheinungen sollte in diesen Fällen anschließend zur Impfung mit inaktivierter Vakzine übergegangen werden und der Aufbau eines kontrollierten Impfbestandes (vgl. Nummer 4) bzw. eines BHV1-unverdächtigen Bestandes (vgl. Nummer 2) angestrebt werden.

Bei der Impfung von Teilbeständen mit attenuierter Vakzine ist für mindestens 14 Tage für eine abgetrennte Haltung des nicht geimpften Teilbestandes zu sorgen.

8 Einsatz des Intrakutantestes

Der Intrakutantest kann in folgenden Fällen eingesetzt werden:

- Zur Erkennung latent infizierter, serologisch negativer Tiere in Problembeständen,
- zur Abklärung nicht eindeutig gesicherter serologischer Befunde und
- zur Abgrenzung maternaler von infektionsbedingten Antikörpern bei Kälbern.

Darüber hinaus ist es dem Besitzer freigestellt, anstatt der in den Leitlinien jeweils vorgeschriebenen Blut- oder Einzelmilchprobenuntersuchungen den Intrakutantest durchzuführen zu lassen.

Ein Kind mit einem positiven Intrakutantest gilt als Reagent im Sinne der Nummer 3, auch wenn eine Blut- oder Einzelmilchprobenuntersuchung des Tieres einen negativen oder zweifelhaften Befund ergeben hat. Ein nicht unter Impfschutz stehendes Tier mit negativem Intrakutantest gilt nicht als Reagent im Sinne der Nummer 3. Es ist bezüglich seines Status einem Tier gleichzusetzen, das bei einer Blut- oder Einzelmilchprobenuntersuchung ein negatives Ergebnis aufgewiesen hat.

9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Leitlinien tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände – RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 10. 1986 (SMBL. NW. 7831) – außer Kraft.

**Verpflichtungserklärung
zur Schaffung bzw. Beibehaltung eines
BHV1-unverdächtigen Rinderbestandes**

Ich schließe mich den Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände an und verpflichte mich, die hiermit verbundenen Bedingungen und Auflagen als verbindlich anzuerkennen und in enger Absprache mit dem betreuenden Tierarzt – und soweit erforderlich – unter Einschaltung des zuständigen Amtstierarztes zu beachten.

Mir ist bekannt, daß

- das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten für die serologischen Untersuchungen (Blut und/oder Milch) trägt,
- Betriebe, die den mit der Verpflichtungserklärung eingegangenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommen, von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden,
- bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen die dem Land Nordrhein-Westfalen entstandenen Kosten zu erstatten sind. Eine Kostenerstattung wird nicht gefordert, wenn entscheidende Grundlagen für das Verfahren entfallen, so z. B. neuere Erkenntnisse eine Weiterführung des Verfahrens sinnlos erscheinen lassen, die Förderung des Verfahrens durch das Land Nordrhein-Westfalen eingestellt wird, der angeschlossene Betrieb die Rinderhaltung aufgibt oder vergleichbare im Einzelfall zu begründende Umstände eintreten.

Diese Verpflichtung gilt für mich zunächst für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist habe ich jederzeit die Möglichkeit, aus dem Verfahren auszuscheiden.

Der für meinen Betrieb zuständige Amtstierarzt wird in diesem Fall von mir unverzüglich informiert.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung und der Leitlinien habe ich erhalten.

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(PLZ/Wohnort)

.....
(Datum)

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Unterschrift des Tierhalters)

Anlage 2

Technische Anlage Probenentnahme zur BHV1-Serodiagnostik

Grundsatz:

Wegen der hohen Empfindlichkeit des serologischen Untersuchungsverfahrens muß die Probenentnahmetechnik sicher vermeiden, daß Teile der Vorproben in die Folgeproben gelangen.

Der die Proben entnehmende Tierarzt hat deshalb folgendes zu beachten:

Nativblut: Mindestmenge 5,0 ml.

Für jedes Tier eigenes steriles Entnahmesystem.

Zwischendesinfektionen genügen nicht.

Desinfektionsmittelrückstände können ggf. Teste beeinflussen.

Einzelmilch: Mindestmenge 5,0 ml. Direkt aus dem Euter.

Tankmilch: Mindestmenge 50,0 ml. Entnahme nach ausreichender Durchmischung direkt aus dem Hoftank. Entnahmegerätschaften müssen frisch gereinigt sein.

Übersteigt die Zahl der laktierenden Kühe 50, so ist dafür zu sorgen, daß Mischmilchproben entstehen, die aus gleichen Anteilen von nicht mehr als 50 Einzelmilken zusammengesetzt sind.

Für alle Probenarten:

Die Probengefäße sind zu verschließen und einzeln so zu kennzeichnen, daß sie den Begleitpapieren eindeutig zugeordnet werden können.

Die Entnahmegeräte sind seitens des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes ggf. mit einem Milch-Konservierungsmittel zu versehen. Von den üblichen Milch-Konservierungsmitteln sind als Test neutral geprüft: Natriumazid (Endkonzentration 0,025%), Bronopol (Endkonzentration 0,025%) und Kaliumbichromal (Endkonzentration 0,1 bis 0,2%).

Az.: _____, den _____

Herrn/Frau

Betr.: BHV1-Infektion der Rinder;
hier: Anerkennung als BHV1-unverdächtiger Rinderbestand

Hiermit wird Ihr Rinderbestand, bestehend aus

- Kuh/Kühen
 Zuchtrind/ern
 Mastrind/ern (einschl. Bullen)
 Kalb/Kälbern unter 6 Monate

aufgrund der am _____
erfolgten Untersuchung/en auf BHV1

nach den Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und
für die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 7. März 1990 als

BHV1-unverdächtiger Rinderbestand

anerkannt.

(L. S.)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu Nr. 2.6)

Az.: _____, den _____

Herrn/Frau

Betr.: BHV1-Infektion der Rinder;
hier: Widerruf der Anerkennung als BHV1-unverdächtiger Rinderbestand

Die Ihnen am _____, Az.: _____, erteilte Anerkennung Ihres Betriebes als BHV1-unverdächtiger Rinderbestand wird hiermit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Für diesen Widerruf sind folgende Gründe maßgebend:

(L. S.)

.....
(Unterschrift)

Az.: _____, den _____

Amtstierärztliche Bescheinigung

Der Rinderbestand

des

ist nach den Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 7. März 1990

am _____

als BHV1-unverdächtiger Rinderbestand anerkannt worden.

Die letzte Untersuchung auf BHV1 erfolgte am _____.

Die Rinder mit der Kennzeichnung

stammen aus dem oben genannten Betrieb; sie sind BHV1-unverdächtig.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie wird vor Ablauf der Gelungsdauer ungültig, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-unverdächtigen Rindern in Berührung gekommen sind.

(L. S.)

.....
(Unterschrift)

Az.: _____, den _____

Amtstierärztliche Bescheinigung

Der Rinderbestand

des

ist kontrollierter Impfbestand im Sinne der Nummer 4 der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände vom 7. März 1990.

Die letzte Untersuchung der seronegativen Rinder des Bestandes auf BHV1 erfolgte am _____

Die Rinder mit der Kennzeichnung

stammen aus dem oben genannten Betrieb; sie sind BHV1-unverdächtig aufgrund der am _____ durchgeführten Untersuchung.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie wird vor Ablauf der Gelungsdauer ungültig, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-unverdächtigen Rindern in Berührung gekommen sind.

(L. S.)

.....
(Unterschrift)

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 3. 1990 –
II B 4 – 421 – 1/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. 12. 1988 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5072 von Herrn Manfred Nies, Honorarkonsul von Indonesien in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

**Ungültigkeit einer Bescheinigung
über die Befreiung vom Erfordernis der
Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 18. 4. 1990 – II B 4 – 427 – 4/88

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. 10. 1988 ausgestellte und bis zum 20. 10. 1990 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 582 des Herrn Franco Calabrese, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Italienischen Generalkonsulats Köln ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 502.

– MBl. NW. 1990 S. 502.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 2. 4. 1990 – 511 – 12-71

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Hohnke	Klaus	4132 Kamp-Lintfort	10. 10. 1989
Böer	Norbert	5603 Wülfrath	24. 10. 1989
Spettmann	Hans-Peter	4709 Bergkamen	15. 11. 1989
Frische	Andreas	4402 Greven	6. 3. 1990

– MBl. NW. 1990 S. 502.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589